

TE Bvwg Beschluss 2026/5/11 W187 2306612-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2026

Entscheidungsdatum

11.05.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art133 Abs9

EIWG §188

EIWG §189

EIWOG §48 Abs1

EIWOG §59

EIWOG §60

EIWOG §61

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §34 Abs3

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. ElWG § 188 heute
 2. ElWG § 188 gültig ab 24.12.2025
-
1. ElWG § 189 heute
 2. ElWG § 189 gültig ab 24.12.2025
-
1. ElWOG § 48 gültig von 01.10.2001 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
 2. ElWOG § 48 gültig von 19.02.1999 bis 30.09.2001
-
1. ElWOG § 59 gültig von 19.08.1998 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
-
1. ElWOG § 60 gültig von 19.08.1998 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
-
1. ElWOG § 61 gültig von 01.10.2001 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
 2. ElWOG § 61 gültig von 19.02.1999 bis 30.09.2001
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
-
1. VwGVG § 34 heute
 2. VwGVG § 34 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 34 gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 5. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W187 2306612-1/7Z

BESCHLUSS W187 2306612-1/7Z, BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Hubert REISNER über die Beschwerde der XXXX vertreten durch die BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control), Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, vom 7. Oktober 2024, XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Hubert REISNER über die Beschwerde der römisch 40 vertreten durch die BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control), Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, vom 7. Oktober 2024, römisch 40 :

A)

Das Verfahren über die Beschwerde wird gemäß § 34 Abs 3 VwGVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 2025, W187 2306292-1/12E, beim Verwaltungsgerichtshof protokolliert zu Ro 2025/04/0020, erhobene Revision ausgesetzt. Das Verfahren über die Beschwerde wird gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 2025, W187 2306292-1/12E, beim Verwaltungsgerichtshof protokolliert zu Ro 2025/04/0020, erhobene Revision ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4, 9 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, 9, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung

I. Verfahrensgang

1. Mit dem Bescheid vom 7. Oktober 2024, XXXX, stellte die E-Control in Spruchpunkt 1. gemäß § 48 Abs 1 iVm § 59 f ElWOG 2010 die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 2. gemäß § 48 Abs 1 iVm § 59 ElWOG 2010 die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 3. gemäß § 48 Abs 1 iVm § 61 ElWOG 2010 das dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt zu Grunde zu legende Mengengerüst – abgesehen von den in Spruchpunkt 4 festgelegten Mengen – für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 4. gemäß § 48 Abs 1 iVm § 61 ElWOG 2010 aus dem vorgelagerten Netz bezogenen Mengen für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 5. gemäß § 48 Abs 1 ElWOG 2010 die sonstigen vorgelagerten Netzkosten gemäß § 59 Abs 6 ElWOG 2010, die sich nicht auf Basis der in Spruchpunkt 4. Errechnen, fest und wies in Spruchpunkt 6. alle über die spruchgemäßen Feststellungen hinausgehenden Anträge ab. Im Verfahren zur Erlassung des Bescheids beantragte die Beschwerdeführerin, Vorfinanzierungskosten für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich von Netzverlusten in der von ihr spezifizierten Höhe wegen der verzögerten Auszahlung der Bundesförderung als nicht beeinflussbare Kosten zu berücksichtigen bzw anzuerkennen.

1. Mit dem Bescheid vom 7. Oktober 2024, römisch 40, stellte die E-Control in Spruchpunkt 1. gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 59, f ElWOG 2010 die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 2. gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 59, ElWOG 2010 die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 3. gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 61, ElWOG 2010 das dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt zu Grunde zu legende Mengengerüst – abgesehen von den in Spruchpunkt 4 festgelegten Mengen – für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 4. gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 61, ElWOG 2010 aus dem vorgelagerten Netz bezogenen Mengen für das Jahr 2025, in Spruchpunkt 5. gemäß Paragraph 48, Absatz eins, ElWOG 2010 die sonstigen vorgelagerten Netzkosten gemäß Paragraph 59, Absatz 6, ElWOG 2010, die sich nicht auf Basis der in Spruchpunkt 4. Errechnen, fest und wies in Spruchpunkt 6. alle über die spruchgemäßen Feststellungen hinausgehenden Anträge ab. Im Verfahren zur Erlassung des Bescheids beantragte die Beschwerdeführerin, Vorfinanzierungskosten für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich von Netzverlusten in der von ihr spezifizierten Höhe wegen der verzögerten Auszahlung der Bundesförderung als nicht beeinflussbare Kosten zu berücksichtigen bzw anzuerkennen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 4. November 2025 fristgerecht Beschwerde. Darin beantragte die Beschwerdeführerin den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste gemäß § 48 Abs 1 iVm § 59 ElWOG 2010 für das Jahr 2025 um TEUR 221,24 höher bemessen werden, in eventu den Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an den Vorstand der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft zurückverweisen und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft auftragen, die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste gemäß § 48 Abs 1 iVm § 59 ElWOG 2010 für das Jahr 2025 um TEUR 221,24 höher zu bemessen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 4. November 2025 fristgerecht Beschwerde. Darin beantragte die Beschwerdeführerin den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 59, ElWOG 2010 für das Jahr 2025 um TEUR 221,24 höher bemessen werden, in eventu den Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen

Bescheids an den Vorstand der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft zurückverweisen und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft auftragen, die Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 59, ElWOG 2010 für das Jahr 2025 um TEUR 221,24 höher zu bemessen.

Begründend führte die Beschwerdeführerin nach der Darstellung des Sachverhalts und Ausführungen zur Zulässigkeit und zum Umfang der Beschwerde im Wesentlichen aus, dass es für den Begriff der Kosten keine Legaldefinition gebe. Die festzustellenden Kosten hätten dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen. Der Kostenbegriff des ElWOG 2010 sei ein weit auszulegender, dem sämtliche Kosten / Aufwendungen / finanzielle Leistungen entsprächen, die durch den Betrieb eines öffentlichen Stromnetzes verursacht würden. Beim Systemnutzungspreisrecht handle es um eine mehrdimensionale Preisbestimmung mit Gesamtabdeckungscharakter. Im Ergebnis müsse die Summe der abzugeltenden Kosten durch die aufgrund der Systemnutzungsentgelte eingenommenen Erlöse abgedeckt werden. Es bestehe somit ein Spielraum, welcher Netzebene und ob den Netznutzungsentgelt oder dem Netzverlustentgelt bestimmte Kosten zugewiesen würden. Es bestehe allerdings die gesetzlich normierte Vorgabe, dass die Kosten des Netzbetriebs zur Gänze von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt würden. So sei der Systemnutzungstarifizierung ein Gesamtabdeckungscharakter zuzuordnen.

Hintergrund des § 53 Abs 4 ElWOG 2010 sei die Entlastung der Entnehmer beim Netzverlustentgelt, das diese im Jahr 2023 aufgrund der reduzierten Festsetzung in der SNE-V 2018 entrichten haben müssen. Die Beschwerdeführerin habe für die Beschaffung der zur Abdeckung von Netzverlusten erforderlichen Energie einen Vertrag über die Abwicklung des Netzverlusteinkaufs mit der XXXX („XXXX“) abgeschlossen, der der Bund die Fördermittel direkt zur Verfügung gestellt habe. Die Auszahlung sei zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgt. Die XXXX habe die Netzverluste der Beschwerdeführerin in voller Höhe verrechnet. Die Beschwerdeführerin habe diese Kosten vorfinanzieren und über Netztarife finanzieren müssen. Diese zählten zu nicht beeinflussbaren Kosten, weil sie die Beschwerdeführerin unabhängig davon, wann die Förderung ausbezahlt worden sei, zahlen habe müssen. Die tatsächlich für die Verteilernetzbetriebstätigkeiten angefallenen Kosten müssten zur Gänze abgegolten werden. Es sei unerheblich, wenn die Regulierungssystematik sonst im Allgemeinen keine Anerkennung von Finanzierungskosten vorsehe, da das Regulierungsdokument ja ein „Paket“ beinhalte, wo diese Kosten anderweitig abgegolten würden. Der Bund habe die Kosten der Vorfinanzierung nicht übernommen. Die in § 60 ElWOG 2010 geregelten Kosten seien etwas Anderes als Vorfinanzierungskosten. Finanzierungskosten seien im Rahmen des § 59 Abs 6 ElWOG 2010 anzuerkennen. Hintergrund des Paragraph 53, Absatz 4, ElWOG 2010 sei die Entlastung der Entnehmer beim Netzverlustentgelt, das diese im Jahr 2023 aufgrund der reduzierten Festsetzung in der SNE-V 2018 entrichten haben müssen. Die Beschwerdeführerin habe für die Beschaffung der zur Abdeckung von Netzverlusten erforderlichen Energie einen Vertrag über die Abwicklung des Netzverlusteinkaufs mit der römisch 40 („römisch 40“) abgeschlossen, der der Bund die Fördermittel direkt zur Verfügung gestellt habe. Die Auszahlung sei zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgt. Die römisch 40 habe die Netzverluste der Beschwerdeführerin in voller Höhe verrechnet. Die Beschwerdeführerin habe diese Kosten vorfinanzieren und über Netztarife finanzieren müssen. Diese zählten zu nicht beeinflussbaren Kosten, weil sie die Beschwerdeführerin unabhängig davon, wann die Förderung ausbezahlt worden sei, zahlen habe müssen. Die tatsächlich für die Verteilernetzbetriebstätigkeiten angefallenen Kosten müssten zur Gänze abgegolten werden. Es sei unerheblich, wenn die Regulierungssystematik sonst im Allgemeinen keine Anerkennung von Finanzierungskosten vorsehe, da das Regulierungsdokument ja ein „Paket“ beinhalte, wo diese Kosten anderweitig abgegolten würden. Der Bund habe die Kosten der Vorfinanzierung nicht übernommen. Die in Paragraph 60, ElWOG 2010 geregelten Kosten seien etwas Anderes als Vorfinanzierungskosten. Finanzierungskosten seien im Rahmen des Paragraph 59, Absatz 6, ElWOG 2010 anzuerkennen.

Durch die Anerkennung zu niedriger Kosten wird die Beschwerdeführerin auch in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Art 7 B-VG verletzt. Sie tangierten regelmäßig auch die Grundrechte auf Schutz des Eigentums nach Art 5 StGG und Art 1 Abs 1 1. ZPMRK und der Erwerbsfreiheit nach Art 6 StGG und griffen in rechtswidriger Weise in diese ein. Da die belangte Behörde die Anerkennung der Vorfinanzierungskosten der Beschwerdeführerin ablehne, obwohl diese Kosten nach dem weiten Kostenbegriff des ElWOG 2010 als betriebsnotwendige Aufwendungen betrachtet würden, stelle dies einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Die Beschwerdeführerin habe Vorfinanzierungskosten für den Netzbetrieb getragen, die nach den geltenden gesetzlichen Regelungen durch die Systemnutzungsentgelte zu

decken wären. Eine Verweigerung der Kostenanerkennung bedeute, dass die Beschwerdeführerin finanziell belastet werde, ohne dass ein entsprechender Ausgleich durch Systemnutzungsentgelte erfolge. Eine unsachliche Differenzierung erfolge, wenn willkürlich tatsächliche Kosten ohne taugliche sachliche Begründung nicht anerkannt würden. Dies greife in das Recht auf Gleichheit ein. Durch die Anerkennung zu niedriger Kosten wird die Beschwerdeführerin auch in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 7, B-VG verletzt. Sie tangierten regelmäßig auch die Grundrechte auf Schutz des Eigentums nach Artikel 5, StGG und Artikel eins, Absatz eins, 1. ZPMRK und der Erwerbsfreiheit nach Artikel 6, StGG und griffen in rechtswidriger Weise in diese ein. Da die belangte Behörde die Anerkennung der Vorfinanzierungskosten der Beschwerdeführerin ablehne, obwohl diese Kosten nach dem weiten Kostenbegriff des ElWOG 2010 als betriebsnotwendige Aufwendungen betrachtet würden, stelle dies einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Die Beschwerdeführerin habe Vorfinanzierungskosten für den Netzbetrieb getragen, die nach den geltenden gesetzlichen Regelungen durch die Systemnutzungsentgelte zu decken wären. Eine Verweigerung der Kostenanerkennung bedeute, dass die Beschwerdeführerin finanziell belastet werde, ohne dass ein entsprechender Ausgleich durch Systemnutzungsentgelte erfolge. Eine unsachliche Differenzierung erfolge, wenn willkürlich tatsächliche Kosten ohne taugliche sachliche Begründung nicht anerkannt würden. Dies greife in das Recht auf Gleichheit ein.

3. Mit Schriftsatz vom 27. Jänner 2025, beim Bundesverwaltungsgericht am 28. Jänner 2025 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor. In dem Schreiben regte die belangte Behörde angesichts der Zahl von 14 zu erwartenden Beschwerden an, das Verfahren bis zur Entscheidung über die Revision im Verfahren W187 2306292-1 auszusetzen.

4. Mit Schriftsatz vom 28. November 2025 erklärte sich die Beschwerdeführerin mit dem Aussetzen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die im Spruch genannte Revision einverstanden.

5. Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2025, XXXX, nahm die belangte Behörde zu der Beschwerde Stellung. Darin führte sie nach der Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrensablaufs und Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde im Wesentlichen aus, dass der Bund die Mittel nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt habe, da die verspätete Auszahlung nicht „bedarfsgerecht“ sei. Dem Bund sei dabei kein Ermessen zugekommen. Der zeitliche Aspekt sei ein wesentlicher Bestandteil des „Bedarfs“. Dies ergebe auch eine systematische Interpretation, weil der Bund die Mehrkosten zur Gänze habe tragen wollen, aber eine Überwälzung der Zwischenfinanzierungskosten auf die Netznutzer diesem entgegenstünde. Es würde auch einen Wertungswiderspruch auslösen. Dieses Problem habe auch das zuständige Bundesministerium anerkannt und eine Lösung angekündigt. Nicht beeinflussbare Kosten lägen außerhalb des Einflussbereichs des Netzbetreibers. Zweck der nicht beeinflussbaren Kosten sei lediglich, die Effizienzvorgaben auf Kostenpositionen zu beschränken, bei denen der Netzbetreiber Einsparungspotentiale nutzen könne. Welche Finanzierung der Netzbetreiber wähle, sei ihm überlassen. Die Vorfinanzierungskosten seien keine Kosten iSd § 59 Abs 6 ElWOG 2010. § 60 ElWOG 2010 sehe Working Capital als Teil der verzinslichen Kapitalbasis, wenn es als Sachanlagevermögen oder immaterielles Vermögen zu qualifizieren wäre. Ein Working Capital sei jedoch weder den Sachanlagen noch den immateriellen Vermögensgegenständen noch generell dem Anlagevermögen zuzuordnen. Die Zwischenfinanzierungskosten seien daher nicht nach § 60 Abs 4 ElWOG 2010 anzuerkennen. Die belangte Behörde habe im angefochtenen Bescheid eine nachträgliche Aufrollung von Pumpstrommengen vorgenommen. Die Rechtsfrage der Zulässigkeit der nachträglichen Aufrollung im Spannungsverhältnis zur Rechtskraft der vergangenen Kostenfeststellungsbescheide sei derzeit im Rahmen einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2023/04/0011 anhängig. Die belangte Behörde beantragte das Aussetzen des Verfahrens und das Abweisen der Beschwerde.

5. Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2025, römisch 40, nahm die belangte Behörde zu der Beschwerde Stellung. Darin führte sie nach der Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrensablaufs und Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde im Wesentlichen aus, dass der Bund die Mittel nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt habe, da die verspätete Auszahlung nicht „bedarfsgerecht“ sei. Dem Bund sei dabei kein Ermessen zugekommen. Der zeitliche Aspekt sei ein wesentlicher Bestandteil des „Bedarfs“. Dies ergebe auch eine systematische Interpretation, weil der Bund die Mehrkosten zur Gänze habe tragen wollen, aber eine Überwälzung der Zwischenfinanzierungskosten auf die Netznutzer diesem entgegenstünde. Es würde auch einen Wertungswiderspruch auslösen. Dieses Problem habe auch das zuständige Bundesministerium anerkannt und eine Lösung angekündigt. Nicht beeinflussbare Kosten lägen außerhalb des Einflussbereichs des Netzbetreibers. Zweck der nicht beeinflussbaren Kosten sei lediglich, die Effizienzvorgaben auf Kostenpositionen zu beschränken, bei denen der Netzbetreiber

Einsparungspotentiale nutzen könne. Welche Finanzierung der Netzbetreiber wähle, sei ihm überlassen. Die Vorfinanzierungskosten seien keine Kosten iSd Paragraph 59, Absatz 6, ElWOG 2010. Paragraph 60, ElWOG 2010 sehe Working Capital als Teil der verzinslichen Kapitalbasis, wenn es als Sachanlagevermögen oder immaterielles Vermögen zu qualifizieren wäre. Ein Working Capital sei jedoch weder den Sachanlagen noch den immateriellen Vermögensgegenständen noch generell dem Anlagevermögen zuzuordnen. Die Zwischenfinanzierungskosten seien daher nicht nach Paragraph 60, Absatz 4, ElWOG 2010 anzuerkennen. Die belangte Behörde habe im angefochtenen Bescheid eine nachträgliche Aufrollung von Pumpstrommengen vorgenommen. Die Rechtsfrage der Zulässigkeit der nachträglichen Aufrollung im Spannungsverhältnis zur Rechtskraft der vergangenen Kostenfeststellungsbescheide sei derzeit im Rahmen einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu Ra 2023/04/0011 anhängig. Die belangte Behörde beantragte das Aussetzen des Verfahrens und das Abweisen der Beschwerde.

6. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 nahm die Wirtschaftskammer Österreich Stellung. Die dramatisch gestiegenen Energiepreise hätten sich auf allen Netzbereichen ausgewirkt und für Unternehmen als Netzkunden eine enorme Belastung dargestellt. In § 53 Abs 4 ElWOG 2010 sei festgelegt, dass der Bund die Mittel den Netzbetreibern bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen habe. Es sei daher in der Verantwortung des Bundes gelegen, die Auszahlung der Mittel so vorzunehmen, dass die finanziellen Mittel den Netzbetreibern dann zur Verfügung stünden, wenn er die Zahlung für die Netzverlustmengen vorzunehmen habe. Dass dies offenbar nicht so geschehen sei und der Netzbetreiber eine Zwischenfinanzierung organisieren habe müssen, für die Kosten entfielen, dürfe daher nicht den Kunden zum Nachteil gereichen. Die Berücksichtigung der Vorfinanzierungskosten sei daher nicht in den Netzkosten anzuerkennen, sondern aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich beim Bund geltend zu machen. Die Wirtschaftskammer Österreich beantragte, die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde der Beschwerdeführerin abzuweisen.

6. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 nahm die Wirtschaftskammer Österreich Stellung. Die dramatisch gestiegenen Energiepreise hätten sich auf allen Netzbereichen ausgewirkt und für Unternehmen als Netzkunden eine enorme Belastung dargestellt. In Paragraph 53, Absatz 4, ElWOG 2010 sei festgelegt, dass der Bund die Mittel den Netzbetreibern bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen habe. Es sei daher in der Verantwortung des Bundes gelegen, die Auszahlung der Mittel so vorzunehmen, dass die finanziellen Mittel den Netzbetreibern dann zur Verfügung stünden, wenn er die Zahlung für die Netzverlustmengen vorzunehmen habe. Dass dies offenbar nicht so geschehen sei und der Netzbetreiber eine Zwischenfinanzierung organisieren habe müssen, für die Kosten entfielen, dürfe daher nicht den Kunden zum Nachteil gereichen. Die Berücksichtigung der Vorfinanzierungskosten sei daher nicht in den Netzkosten anzuerkennen, sondern aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich beim Bund geltend zu machen. Die Wirtschaftskammer Österreich beantragte, die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde der Beschwerdeführerin abzuweisen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Feststellungen

1.1 Mit Erkenntnis vom 10. Juni 2025, W187 2306292-1/12E, wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde eines Netzbetreibers gegen einen Bescheid der belangten Behörde ab, in dem die Zwischenfinanzierungskosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie wegen der verspäteten Auszahlung der in § 53 Abs 4 ElWOG 2010 zugesicherten Förderungen nicht anerkannt wurden, und lies die ordentliche Revision zu. Gegenstand dieses Erkenntnisses war die Anerkennung der Zwischenfinanzierungskosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie wegen der verspäteten Auszahlung der in § 53 Abs 4 ElWOG 2010 für das Jahr 2023 gewährten Förderungen für die Beschaffung von Netzverlustenergie. Zu dieser Frage bestand und besteht keine höchstgerichtliche Rechtsprechung.

1.1 Mit Erkenntnis vom 10. Juni 2025, W187 2306292-1/12E, wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde eines Netzbetreibers gegen einen Bescheid der belangten Behörde ab, in dem die Zwischenfinanzierungskosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie wegen der verspäteten Auszahlung der in Paragraph 53, Absatz 4, ElWOG 2010 zugesicherten Förderungen nicht anerkannt wurden, und lies die ordentliche Revision zu. Gegenstand dieses Erkenntnisses war die Anerkennung der Zwischenfinanzierungskosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie wegen der verspäteten Auszahlung der in Paragraph 53, Absatz 4, ElWOG 2010 für das Jahr 2023 gewährten Förderungen für die Beschaffung von Netzverlustenergie. Zu dieser Frage bestand und besteht keine höchstgerichtliche Rechtsprechung.

1.2 Mit Schriftsatz vom 23. Juli 2025 erhob die Beschwerdeführerin des Verfahrens des Bundesverwaltungsgerichts zur Zahl W187 2306292-1 dagegen die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Diese ist beim Verwaltungsgerichtshof zu Ro 2025/04/0020, protokolliert. Über diese Revision hat der Verwaltungsgerichtshof noch

nicht entschieden.

2. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus einer Einsicht in den Verfahrensakt des Bundesverwaltungsgerichts zur Zahl W187 2306292-1 und der vom Verwaltungsgerichtshof erteilten Auskunft gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Anzuwendendes Recht

3.1.1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG, BGBl I 2013/10 idF BGBl I 2023/77, lauten: 3.1.1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG, BGBl römisch eins 2013/10 in der Fassung BGBl römisch eins 2023/77, lauten:

„Einzelrichter

§ 6. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.“ Paragraph 6, Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.“

3.1.1.2 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2025/54, lauten: 3.1.1.2 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl römisch eins 2025/54, lauten:

„Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Paragraph eins, Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.

...

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) ...

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Paragraph 31, (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

(2) An seine Beschlüsse ist das Verwaltungsgericht insoweit gebunden, als sie nicht nur verfahrensleitend sind.

(3) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind § 29 Abs. 1 zweiter Satz, 2a, 2b, 4 und 5, § 30, § 38a Abs. 3 und § 50 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. (3) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, 2a, 2b, 4 und 5, Paragraph 30,, Paragraph 38 a, Absatz 3 und Paragraph 50, Absatz 3, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

...

Entscheidungspflicht

§ 34. (1) ...Paragraph 34, (1) ...

(3) Das Verwaltungsgericht kann ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn (3) Das Verwaltungsgericht kann ein Verfahren über eine Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG mit Beschluss aussetzen, wenn

1. vom Verwaltungsgericht in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes anhängig ist, in welchem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und
2. eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht dem Verwaltungsgerichtshof das Aussetzen des Verfahrens unter Bezeichnung des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens mitzuteilen. Eine solche Mitteilung hat zu entfallen, wenn das Verwaltungsgericht in der Mitteilung ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu bezeichnen hätte, das es in einer früheren Mitteilung schon einmal bezeichnet hat. Mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes an das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, ist das Verfahren fortzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat den Parteien die Fortsetzung des Verfahrens mitzuteilen.“Gleichzeitig hat das Verwaltungsgericht dem Verwaltungsgerichtshof das Aussetzen des Verfahrens unter Bezeichnung des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens mitzuteilen. Eine solche Mitteilung hat zu entfallen, wenn das Verwaltungsgericht in der Mitteilung ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu bezeichnen hätte, das es in einer früheren Mitteilung schon einmal bezeichnet hat. Mit der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes an das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 44, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, ist das Verfahren fortzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat den Parteien die Fortsetzung des Verfahrens mitzuteilen.“

3.1.1.3 Die maßgeblichen Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWOG), BGBl. I 2025/91, lauten auszugsweise wie folgt:3.1.1.3 Die maßgeblichen Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWOG), BGBl. römisch eins 2025/91, lauten auszugsweise wie folgt:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 188. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1, § 189 Abs. 12 und § 190 Abs. 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt das ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, außer Kraft, mit Ausnahme der §§ 16a bis 16e, die mit 30. September 2026 außer Kraft treten, der §§ 77a, 80 Abs. 3, 4 und 4a, der §§ 81a und 81b und des § 82 Abs. 1 und 2, die mit 31. März 2026 außer Kraft treten sowie der §§ 51 bis 58a, die mit 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. § 111 Abs. 3 ElWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 150/2021 ist weiterhin anzuwenden, sofern die Inbetriebnahme oder der der Baubehörde angezeigte Baubeginn der in § 111 Abs. 3 ElWOG 2010 genannten Anlagen vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist.Paragraph 188, (1) (Verfassungsbestimmung) Paragraph eins,, Paragraph 189, Absatz 12 und Paragraph 190, Absatz 2, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt das ElWOG 2010, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 110 aus 2010,, außer Kraft, mit Ausnahme der Paragraphen 16 a bis 16 e, die mit 30. September 2026 außer Kraft treten, der Paragraphen 77 a, 80, Absatz 3, 4 und 4 a, der Paragraphen 81 a und 81 b und des Paragraph 82, Absatz eins und 2, die mit 31. März 2026 außer Kraft treten sowie der Paragraphen 51 bis 58 a, die mit 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Paragraph 111, Absatz 3, ElWOG 2010 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 150 aus 2021, ist weiterhin anzuwenden, sofern die Inbetriebnahme oder der der Baubehörde angezeigte Baubeginn der in Paragraph 111, Absatz 3, ElWOG 2010 genannten Anlagen vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfolgt ist.

(2) ...

(5) § 127 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die §§ 128 bis 133 treten mit 31. Dezember 2026 in Kraft.(5) Paragraph 127, Absatz eins und Absatz 2, sowie die Paragraphen 128 bis 133 treten mit 31. Dezember 2026 in Kraft.

(6) Die übrigen Bestimmungen unmittelbar anwendbaren Bundesrechts dieses Bundesgesetzes treten mit dem der

Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) ...

(8) Die als Grundsatzbestimmungen bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(9) ...

Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 189. (1) Die auf Grund des ElWOG 2010 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Geltung. Die auf Grund von Rechtsvorschriften dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben im Fall der Novelle dieses Bundesgesetzes weiterhin in Geltung. Paragraph 189, (1) Die auf Grund des ElWOG 2010 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Geltung. Die auf Grund von Rechtsvorschriften dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben im Fall der Novelle dieses Bundesgesetzes weiterhin in Geltung.

(2) ...

(8) Die §§ 134 bis 138 sind erstmals auf Verwaltungsverfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Bestimmung eingeleitet wurden. (8) Die Paragraphen 134 bis 138 sind erstmals auf Verwaltungsverfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Bestimmung eingeleitet wurden.

(9) ...“

3.1.1.4 Die maßgeblichen Vorschriften des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl I 2010/110 idF BGBl I 2023/145, lauten auszugsweise wie folgt: 3.1.1.4 Die maßgeblichen Vorschriften des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl römisch eins 2010/110 in der Fassung BGBl römisch eins 2023/145, lauten auszugsweise wie folgt:

„Netzverlustentgelt

§ 53. (1) ...Paragraph 53, (1) ...

(4) (Verfassungsbestimmung) Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie für das Jahr 2023 werden im Ausmaß von 186 Euro pro MWh durch Bundesmittel bedeckt. Die dafür benötigten Bundesmittel werden im Rahmen des Budgetvollzugs 2023 bereitgestellt. Der Bund hat die Mittel den Netzbetreibern bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Wird die Netzverlustenergie für mehrere Netzbetreiber über eine gemeinsame Beschaffung zentral beschafft, können die Mittel auch direkt jenem Unternehmen, dem die gemeinsame Beschaffung obliegt, zur Verfügung gestellt werden. In den Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis gemäß § 48 sind lediglich jene Kosten und Mengen festzustellen, die nicht aus Bundesmitteln bedeckt werden. Im Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 sind die nach diesem Absatz bereitgestellten Bundesmittel ausschließlich bei der Festlegung der Netzverlustentgelte für Entnehmer zu berücksichtigen.“ (4) (Verfassungsbestimmung) Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie für das Jahr 2023 werden im Ausmaß von 186 Euro pro MWh durch Bundesmittel bedeckt. Die dafür benötigten Bundesmittel werden im Rahmen des Budgetvollzugs 2023 bereitgestellt. Der Bund hat die Mittel den Netzbetreibern bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Wird die Netzverlustenergie für mehrere Netzbetreiber über eine gemeinsame Beschaffung zentral beschafft, können die Mittel auch direkt jenem Unternehmen, dem die gemeinsame Beschaffung obliegt, zur Verfügung gestellt werden. In den Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis gemäß Paragraph 48, sind lediglich jene Kosten und Mengen festzustellen, die nicht aus Bundesmitteln bedeckt werden. Im Verfahren zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß Paragraph 49, sind die nach diesem Absatz bereitgestellten Bundesmittel ausschließlich bei der Festlegung der Netzverlustentgelte für Entnehmer zu berücksichtigen.“

3.2 Zu Spruchpunkt A) – Aussetzen des Verfahrens

3.2.1 Das gegenständliche Verfahren hat die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids, der die Feststellung der Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste für das Jahr 2025 gemäß § 48 Abs 1 iVm § 59 ElWOG 2010 betrifft. Die Beschwerde wendet sich gegen die Nichtanerkennung von Zwischenfinanzierungskosten zur Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 als nicht beeinflussbare Kosten durch die belangte Behörde, die entstanden, weil der Bund die in § 53 Abs 4 ElWOG 2010 zugesicherte Förderung verspätet auszahlte. Dabei konnte die Beschwerdeführerin die Zwischenfinanzierungskosten durch entsprechende Festlegungen in der SNE-V 2018 über die Höhe des Netzverlustentgelts auch nicht weiterverrechnen. Der Bund als Förderungsgeber ersetzte die Zwischenfinanzierungskosten bisher nicht, sodass die Beschwerdeführerin die Anerkennung dieser Zwischenfinanzierungskosten im Rahmen der Feststellung der Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste für das Jahr 2025 begehrte, was die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abwies.

3.2.1 Das gegenständliche Verfahren hat die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids, der die Feststellung der Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste für das Jahr 2025 gemäß Paragraph 48, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 59, ElWOG 2010 betrifft. Die Beschwerde wendet sich gegen die Nichtanerkennung von Zwischenfinanzierungskosten zur Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 als nicht beeinflussbare Kosten durch die belangte Behörde, die entstanden, weil der Bund die in Paragraph 53, Absatz 4, ElWOG 2010 zugesicherte Förderung verspätet auszahlte. Dabei konnte die Beschwerdeführerin die Zwischenfinanzierungskosten durch entsprechende Festlegungen in der SNE-V 2018 über die Höhe des Netzverlustentgelts auch nicht weiterverrechnen. Der Bund als Förderungsgeber ersetzte die Zwischenfinanzierungskosten bisher nicht, sodass die Beschwerdeführerin die Anerkennung dieser Zwischenfinanzierungskosten im Rahmen der Feststellung der Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste für das Jahr 2025 begehrte, was die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abwies.

3.2.2 Mit Erkenntnis vom 10. Juni 2025, W187 2306292-1/12E, wies das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde aufgrund der gleichen Rechtsfrage ab und lies die ordentliche Revision zu, da es zur Auslegung des § 53 Abs 3 ElWOG 2010 keine höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt. Gegen diese Beschwerde wurde Revision erhoben, über die der Verwaltungsgerichtshof bisher nicht entschieden hat.

3.2.2 Mit Erkenntnis vom 10. Juni 2025, W187 2306292-1/12E, wies das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde aufgrund der gleichen Rechtsfrage ab und lies die ordentliche Revision zu, da es zur Auslegung des Paragraph 53, Absatz 3, ElWOG 2010 keine höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt. Gegen diese Beschwerde wurde Revision erhoben, über die der Verwaltungsgerichtshof bisher nicht entschieden hat.

3.2.3 Nach Angaben der belangten Behörde sind 14 gleichartige Beschwerden zu erwarten.

3.2.4 Das ElWG wurde am 23. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat nach § 188 Abs 1, 6 und 8 ElWG am darauf folgenden Tag in Kraft, so weit es nicht andere Anordnungen traf. Nach § 188 Abs 5 ElWG treten die §§ 127 Abs 1 und 2, 128 bis 133 ElWG mit Ablauf des 31. Dezember 2026 in Kraft, sodass die bisherigen Bestimmungen des ElWOG 2010 weiterhin in Kraft sind. § 53 ElWOG 2010 regelt das Netzverlustentgelt, das ab 31. Dezember 2026 in § 129 ElWG geregelt werden wird. Auch wenn die hier maßgebliche Bestimmung des § 53 Abs 3 ElWOG 2010 im Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft trat, ist sie auf die im gegenständlichen Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der Zwischenfinanzierungskosten für das geförderte Netzverlustentgelt für das Jahr 2023 aufgrund des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Norm anwendbar.

3.2.4 Das ElWG wurde am 23. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat nach Paragraph 188, Absatz eins, 6 und 8 ElWG am darauf folgenden Tag in Kraft, so weit es nicht andere Anordnungen traf. Nach Paragraph 188, Absatz 5, ElWG treten die Paragraphen 127, Absatz eins und 2, 128 bis 133 ElWG mit Ablauf des 31. Dezember 2026 in Kraft, sodass die bisherigen Bestimmungen des ElWOG 2010 weiterhin in Kraft sind. Paragraph 53, ElWOG 2010 regelt das Netzverlustentgelt, das ab 31. Dezember 2026 in Paragraph 129, ElWG geregelt werden wird. Auch wenn die hier maßgebliche Bestimmung des Paragraph 53, Absatz 3, ElWOG 2010 im Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft trat, ist sie auf die im gegenständlichen Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der Zwischenfinanzierungskosten für das geförderte Netzverlustentgelt für das Jahr 2023 aufgrund des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Norm anwendbar.

3.2.5 Die bisher auf Grundlage des ElWOG 2010 erlassenen Verordnungen bleiben gemäß § 189 Abs 1 ElWG weiterhin

aufrecht. Dazu zählt auch die hier maßgebliche Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018, BGBl II 2017/398 idF BGBl II 2023/52, sodass auch sie auf den gegenständlichen Sachverhalt alleine aufgrund ihres zeitlichen Anwendungsbereichs gemäß § 14 Abs 8 SNE V 2018 anwendbar ist. 3.2.5 Die bisher auf Grundlage des ELWOG 2010 erlassenen Verordnungen bleiben gemäß Paragraph 189, Absatz eins, ELWG weiterhin aufrecht. Dazu zählt auch die hier maßgebliche Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018, BGBl römisch zwei 2017/398 in der Fassung BGBl römisch zwei 2023/52, sodass auch sie auf den gegenständlichen Sachverhalt alleine aufgrund ihres zeitlichen Anwendungsbereichs gemäß Paragraph 14, Absatz 8, SNE römisch fünf 2018 anwendbar ist.

3.2.6 Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG und die wesentliche Frage ist die Anerkennung der Zwischenfinanzierungskosten zur Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 als nicht beeinflussbare Kosten, somit die Berücksichtigung dieser Kosten als Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Kosten und des Mengengerüsts der Beschwerdeführerin für das Jahr 2025. Im gegenständlichen Verfahren ist über die von der belangten Behörde festgestellte Höhe dieser Kosten zu entscheiden. Die Frage der Anerkennung der Zwischenfinanzierungskosten war Gegenstand des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts zur Zahl W187 2306292-1/12E. Damit ist die Klärung der Frage der Anerkennung dieser Kosten im Erkenntnis W187 2306292-1/12E eine Vorfrage für die Klärung der Rechtmäßigkeit der im gegenständlichen Verfahren zu klärenden Kosten. Diese Frage ist auch in einer erheblichen Anzahl weiterer Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu lösen, da jeder Netzbetreiber iSd ELWOG 2010 im Jahr 2023 von § 53 Abs 3 ELWOG 2010 betroffen war, die belangte Behörde in für alle Netzbetreiber von Amts wegen geführten und Bescheid abgeschlossenen Verfahren zur Feststellung der Kosten und des Mengengerüsts für das Jahr 2025 dieselbe Rechtsfrage gleichartig beantworte und Beschwerden gegen eine Vielzahl dieser Bescheide beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind. Anzumerken ist, dass es mangels gesetzlicher Festlegung bei dem Begriff der „erheblichen Anzahl“ um eine Einzelfallbeurteilung handelt (Reisner in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 34 Rz 28). 3.2.6 Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und die wesentliche Frage ist die Anerkennung der Zwischenfinanzierungskosten zur Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 als nicht beeinflussbare Kosten, somit die Berücksichtigung dieser Kosten als Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Kosten und des Mengengerüsts der Beschwerdeführerin für das Jahr 2025. Im gegenständlichen Verfahren ist über die von der belangten Behörde festgestellte Höhe dieser Kosten zu entscheiden. Die Frage der Anerkennung der Zwischenfinanzierungskosten war Gegenstand des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts zur Zahl W187 2306292-1/12E. Damit ist die Klärung der Frage der Anerkennung dieser Kosten im Erkenntnis W187 2306292-1/12E eine Vorfrage für die Klärung der Rechtmäßigkeit der im gegenständlichen Verfahren zu klärenden Kosten. Diese Frage ist auch in einer erheblichen Anzahl weiterer Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu lösen, da jeder Netzbetreiber iSd ELWOG 2010 im Jahr 2023 von Paragraph 53, Absatz 3, ELWOG 2010 betroffen war, die belangte Behörde in für alle Netzbetreiber von Amts wegen geführten und Bescheid abgeschlossenen Verfahren zur Feststellung der Kosten und des Mengengerüsts für das Jahr 2025 dieselbe Rechtsfrage gleichartig beantworte und Beschwerden gegen eine Vielzahl dieser Bescheide beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind. Anzumerken ist, dass es mangels gesetzlicher Festlegung bei dem Begriff der „erheblichen Anzahl“ um eine Einzelfallbeurteilung handelt (Reisner in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] Paragraph 34, Rz 28).

3.2.7 Beim Verwaltungsgerichtshof ist bereits zu Ro 2025/04/0020 protokollierte Verfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage anhängig. Überdies fehlt Rechtsprechung zur Auslegung von § 53 Abs 4 ELWOG 2010, insbesondere zur Frage, ob die Förderung auch die durch die verspätete Auszahlung der Förderung entstandenen Zwischenfinanzierungskosten abdecken muss oder diese Zwischenfinanzierungskosten im Wege der Anerkennung als Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste auf die Netznutzer abgewälzt werden können. Die Relevanz des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens für das gegenständliche Verfahren besteht in der Lösung dieser Rechtsfrage als Vorfrage für die Feststellung der Entscheidung über die Höhe der Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste, der Hauptfrage des anhängigen Beschwerdeverfahrens (VwGH 20. 11. 2025, Ra 2025/08/0072, Rn 26). Dass es sich bei

dieser Rechtsfrage um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG handelt, ergibt sich einerseits aus dem Fehlen von Rechtsprechung zu § 53 Abs 4 ElWOG 2010 und andererseits aus dem Text dieser Bestimmung, der – wie auch die Stellungnahmen im Verfahren ergeben – nicht eindeutig und klar verständlich ist. 3.2.7 Beim Verwaltungsgerichtshof ist bereits zu Ro 2025/04/0020 protokollierte Verfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage anhängig. Überdies fehlt Rechtsprechung zur Auslegung von Paragraph 53, Absatz 4, ElWOG 2010, insbesondere zur Frage, ob die Förderung auch die durch die verspätete Auszahlung der Förderung entstandenen Zwischenfinanzierungskosten abdecken muss oder diese Zwischenfinanzierungskosten im Wege der Anerkennung als Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste auf die Netznutzer abgewälzt werden können. Die Relevanz des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens für das gegenständliche Verfahren besteht in der Lösung dieser Rechtsfrage als Vorfrage für die Feststellung der Entscheidung über die Höhe der Kosten für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste, der Hauptfrage des anhängigen Beschwerdeverfahrens (VwGH 20. 11. 2025, Ra 2025/08/0072, Rn 26). Dass es sich bei dieser Rechtsfrage um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG handelt, ergibt sich einerseits aus dem Fehlen von Rechtsprechung zu Paragraph 53, Absatz 4, ElWOG 2010 und andererseits aus dem Text dieser Bestimmung, der – wie auch die Stellungnahmen im Verfahren ergeben – nicht eindeutig und klar verständlich ist.

3.2.8 Somit liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs 3 VwGVG für die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vor (VwGH 20. 11. 2025, Ra 2025/08/0072). 3.2.8 Somit liegen die Voraussetzungen des Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG für die Aussetzung des Beschwerdeverfahrens bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vor (VwGH 20. 11. 2025, Ra 2025/08/0072).

Daher war das Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die zu Ro 2025/04/0020 protokollierte Revision auszusetzen. Dieses Verfahren ist genau zu bezeichnen (VwGH 14. 3. 2018, Ra 2017/17/0722). Diese Entscheidung hat mit nicht bloß verfahrensleitendem Beschluss zu ergehen (Reisner in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 34 Rz 33). Daher war das Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die zu Ro 2025/04/0020 protokollierte Revision auszusetzen. Dieses Verfahren ist genau zu bezeichnen (VwGH 14. 3. 2018, Ra 2017/17/0722). Diese Entscheidung hat mit nicht bloß verfahrensleitendem Beschluss zu ergehen (Reisner in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] Paragraph 34, Rz 33).

3.3 Zu Spruchpunkt B) – Unzulässigkeit der Revision

3.3.1 Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3.1 Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2 Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Dazu wird auf die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. 3.3.2 Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Dazu wird auf die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

anhängiges Verwaltungsverfahren Anhängigkeit Aussetzung Aussetzung der Entscheidung

Kostenbestimmungsbescheid Kostenbestimmungsbeschluss Rechtsfrage Verwaltungsgerichtshof Voraussetzungen
Vorfrage VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W187.2306612.1.00

Im RIS seit

11.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at